

Gemeinde Heede

Der Bürgermeister

Gemeinde Heede (Ems) - Am Markt 6 - 26892 Heede

Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

☎ Gemeindebüro Heede: (0 49 63) 89 06
☎ Telefax Heede: (0 49 63) 91 40 97
☎ Samtgemeinde: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 -410
☎ Telefax: (0 49 63) 4 02 -420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland 15 000 904 (BLZ 266 500 01)
Emsländische Volksbank eG 10 050 100 (BLZ 266 614 94)

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

622-20-6

12.01.2012

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Heede hat in seiner Sitzung am 07.09.2011 den Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Erweiterung Siedlung Kleines Feld“ beschlossen.

Mit dem Erlass der Einbeziehungssatzung „Erweiterung Siedlung Kleines Feld“ sollen nördlich anschließend an die vorhandene Siedlung „Kleines Feld“ liegende Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Kleines Feld“ einbezogen werden.

Der Entwurf der Satzung liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 25. Januar 2012 bis zum 29. Februar 2012** im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 410, 26892 Dörpen, sowie im „Haus des Bürgers“, Am Markt 6, 26892 Heede zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieses Zeitraumes können die kompletten Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Heede unter www.heede-ems.de sowie der Samtgemeinde Dörpen unter www.doerpen.de eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die Sprechzeiten im „Haus des Bürgers“ sind wie folgt:

Dienstag: 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

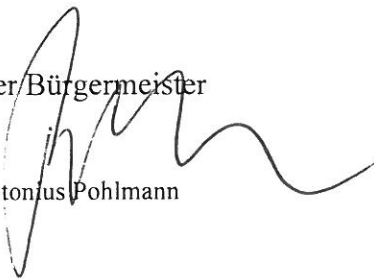
Das Gebiet, das von der Planung betroffen ist, ist im anliegenden Kartenausschnitt rot gekennzeichnet.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird noch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 215 BauGB unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

Antonius Pohlmann



Ausgehängt:
Abgenommen:

